

## Aussage zu Gewaltstatistik ist falsch

### Beschwerdeführer kritisieren: Interviewer verbreitet alternative Fakten

In einer überregionalen Tageszeitung erscheint gedruckt und online ein Interview mit Boris Palmer, dem Tübinger Oberbürgermeister. Die Überschrift lautet „Schweigen wäre falsch“. Es geht in dem Beitrag vor allem um Palmers Einstellung zu Asylsuchenden und Kriminellen. Der Interviewer stellt dem OB unter anderem diese Frage: „Tübingen ist nicht Neukölln, und Sie argumentieren gerne mit Zahlen. Alle Statistiken sagen, dass Deutschland immer sicherer wird, Gewaltkriminalität zurückgeht. Warum zählt bei Ihren besorgten Bürgern das Statistikargument plötzlich nicht?“ Zwei Leserinnen sind der Meinung, der Interviewer verbreite alternative Fakten und versuche, die Leserschaft gezielt zu manipulieren und zu desinformieren. Die beiden Beschwerdeführerinnen teilten mit, sie seien mit dem Versuch gescheitert, die Zeitung zu einer Richtigstellung zu bewegen. Die Redaktion habe auf entsprechende Bemühungen gar nicht erst reagiert. Es gehe ihnen vor allem um die oben zitierte Frage des Interviewers „...Tübingen ist nicht Neukölln...“. Die Frage sei irreführend. Das Gegenteil sei der Fall: Die Gewaltkriminalität steige an, wie die vom Bundesinnenminister im April 2017 präsentierte Kriminalstatistik zeige. In einem anderen Artikel der Zeitung, auf den die Redaktion verlinke, werde der Sachverhalt richtig dargestellt. Die Zahlen belegten, dass nicht nur die Gewaltkriminalität durch Asylbewerber zunehme, sondern auch die Gewaltkriminalität insgesamt. Die beiden Leserinnen der Zeitung merken abschließend an, dass die Zeitung seit langem versuche, Boris Palmer als AfD-nahen Grünen hinzustellen. Die Zeitung äußert sich zu der Beschwerde nicht.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die in der Interviewfrage implizierte Aussage, alle Statistiken besagten, die Gewaltkriminalität gehe zurück, falsch ist. Die Zeitung hat mit der Veröffentlichung des Interviews das in Ziffer 1 festgeschriebene Wahrhaftigkeitsgebot und die in Ziffer 2 definierte journalistische Sorgfaltspflicht verletzt hat. Der Presserat spricht einen Hinweis aus.

**Aktenzeichen:**0707/17/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** Hinweis